



Kleingartenverein „Galgenberg I“ e.V.

Wasserordnung

Die Wasserordnung regelt den Umgang mit dem Wasserversorgungsnetz der Kleingartenanlage, die Verwendung, Bereitstellung und Versorgung der Kleingartenanlage mit Wasser sowie die Rechte und Pflichten der Pächter der Kleingartenanlage im Umgang mit dem bereitgestellten Wasser.

Sie enthält auch Hinweise für den Betrieb von Wasserzählern in den Kleingärten, deren Ein- und Ausbau, Informationen zum Neukauf von Wasserzählern, Reparatur, Nacheichung u.a.

A) Allgemeines

1. Die Wasserordnung gilt als Ergänzung zur Gartenordnung.
2. Für alle Gartenfreunde gilt der Grundsatz, mit den Ressourcen an Wasser sehr sorgsam und zweckdienlich umzugehen und keine Verschwendung zuzulassen.
3. Die Wasserleitungen bis zu den Gärten sowie die Zapfstelle an der „Ackermanschen Villa“ sind Vereinseigentum.
4. Das An- und Abstellen der Hauptwasserleitung sowie die für die Entleerung und Belüftung der Wasserleitung erforderlichen Maßnahmen sind nur von den dazu beauftragten Fachleuten auszuführen.
5. Die Wasseruhr ist am Eingang des Gartens, direkt hinter dem Zaun, zu installieren. Die Verlegung nach hinten ist nicht gestattet.
6. Während der Betriebszeit der Wasseranlage ist grundsätzlich das Entfernen der Wasseruhr untersagt.
7. Alle anfallenden Kosten für die jährliche Instandhaltung der vereinseigenen Wasserversorgungsanlage werden zu gleichen Teilen auf die Pächter umgelegt.

B) Wasserzähler

1. Zur exakten Abrechnung des Wasserverbrauchs sind ab sofort nur noch **geeichte Wasserzähler vom Typ Qn 2,5/ ¾ Zoll 195 mm lang Material Messing (siehe Anhang) einzubauen.**
2. Jeder Wasserzähler ist entsprechend der Anzeige auf dem Gerät zu installieren (Zähler in Laufrichtung des Wassers einbauen, Pfeilprägung beachten).
3. Jeder Wasserzähler ist für eine begrenzte Laufzeit geeicht, welche nach dem z.Zt. festgelegten Zyklus von 6 Jahren erneuert werden muss.
4. Auf der Verplombung der Zähler ist das Jahr der letzten Eichung eingeprägt.
5. Innerhalb des Verschlussdeckels wird per Aufkleber auf das Jahr der Wiederholungseichung hingewiesen.
6. Infolge von Verschmutzungen des Wasserzählers durch Schmutzpartikel kann dieser zwangsläufig zum Stillstand kommen. Aus diesem Grunde muss jeder Pächter die Funktionalität der Wasserzähler prüfen. Abweichungen vom Normalzustand sind unverzüglich dem Vorstand des Vereins anzuzeigen.

7. Die Wasserzähler in unserer Gartenanlage können aufgrund der Beschaffenheit des Versorgungssystems nicht frostfrei installiert werden. Aus diesem Grund müssen diese nach Ablauf der Gartensaison **ausgebaut und frostfrei eingelagert werden** (Mitte Oktober, Aushang im Infokasten zur Abstellung des Wassers beachten). Das Ventil ist zu öffnen, um die Wasserleitung zu entleeren. Ende Oktober ist das Ventil zu schließen, damit im nächsten Frühjahr beim Anstellen des Wassers es zu keinem unnützen Wasserverlust kommt.
8. **Das Betreiben beschädigter Wasserzähler** (Frostschäden) **ist** im Sinne unserer Gartenordnung **ein Vergehen und wird entsprechend geahndet.**
9. Auf der Grundlage eines Vertrages mit der Halleschen Wasser- und Abwasser GmbH wird ca. Mitte April jeden Jahres die Trinkwasserversorgung unserer Gartenanlage gewährleistet und ca. Mitte Oktober wieder eingestellt. Der genaue Zeitpunkt wird durch Aushang und im Internet bekannt gemacht.
10. **Die Jahresablesung der einzelnen Wasserzähler** wird Mitte September, gleichzeitig mit dem Ablesen des Elektroverbrauchs, durchgeführt. Die Termine werden durch Aushang und im Internet bekannt gegeben. Hierzu ist von jedem Mitglied unseres Vereins abzusichern, dass den vom Vorstand beauftragten Personen der Zugang zu den Messeinrichtungen ungehindert möglich ist.
11. Die bisherige Verfahrensweise der schriftlichen und teilweise unvollständigen Angabe der Verbrauchswerte von Wasser und Strom durch die sogenannten „**Selbstableser**“ wird ab sofort **nicht mehr akzeptiert.**
12. Liegen die Verbrauchswerte bei der Erstellung der Pachtrechnung nicht rechtzeitig vor, wird ein geschätzter Verbrauch von Wasser in Höhe von 10 m³ zu Grunde gelegt.
13. Ein Neukauf von Wasserzählern, Reparatur oder Nacheichung ist bei der Firma

W + H Wasser- und Haustechnik GmbH
Liebenauer Str.130, 06110 Halle (Wasserturm Halle-Süd)
Telefon: 0345/1205883
Öffnungszeiten: Montag – Donnerstag, 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Telefon : 0345/ 12 05 88 3

vorzunehmen.

14. Zu jedem dieser o.g. möglichen Vorgänge ist eine **Kopie (Rechnung, Eichprotokoll)** mit Angabe der **Garten-Nummer** zwecks Aktualisierung der Unterlagen dem Vorstand zu übergeben.
15. Um eine Manipulation an den **Wasserzählern** weitestgehend zu verhindern, werden diese ab sofort durch vom Vorstand beauftragte Personen im Frühjahr **verplombt.**
16. Die Nutzung von Badebecken sind im Zeitraum vom April bis September in Form eines freistehenden transportablen Beckens mit folgenden Höchstmaßen zulässig: Grundfläche 10 m², Durchmesser 3,50 m und Höhe 1 m. Dauerhaft errichtete bzw. in das Erdreich eingelassene Schwimmbecken sind unabhängig vom Material nicht gestattet.
17. **Bei Verstößen gegen die Wassernutzungsordnung haftet der Verursacher für alle entstehenden Schäden und die zu deren Beseitigung verbundenen Kosten.**
18. Pächter, die auf einen Verstoß schriftlich aufmerksam gemacht und angemahnt wurden, haben den Zustand, der zum Verstoß führte, unverzüglich zu beseitigen.

Die Wasserordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 13. April 2013 beschlossen.

Anhang

Bilder zu B) Abschnitt 1

